

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988
E-Mail: lsk@tu-berlin.de

Genehmigtes
Protokoll

Berlin, den 10.12.2019

**der 989. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 03.12.2019**

Beginn: 14:15 Uhr

Ende: 16:00 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Herr Barz
Frau Cifire
Frau Dötsch-Nguyen
Herr Hartmann
Herr Liebich (ztw.)
Herr Schröder
Herr Ziegler
Herr Zorn

Berater/in:

Frau Weber (I B)

Gäste:

Frau Homakova (Fakultät V)
Frau Orłowsky-Ott (Fakultät I)

Protokoll:

Herr Krone

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 988. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ sowie b) Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung	2-4
5.	2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung des internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs „Space Engineering“ an der Fakultät V	4-6
6.	Festlegung maximaler Anzahl zur Förderung empfohlener Projekte	7
7.	Verschiedenes	7

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 988. Sitzung

Das Protokoll der 988. Sitzung wird einstimmig genehmigt.

TOP 3: Berichte

Der Vorsitzende verweist, auf den am 17.01.2020 um 15 Uhr im Lichthof des Hauptgebäudes stattfindenden Neujahrsempfang des Präsidenten der TU Berlin. Anmeldung unter: <https://www.events.tu-berlin.de/neujahrsempfang2020>

Herr Schröder erinnert an die Einladung aller Wissenschaftler*innen der TU Berlin zu einem TU-internen Informations- und Vernetzungsgespräch, in dem Potenziale, Perspektiven und Herausforderungen der Grand Challenges Initiative Social Cohesion diskutiert werden sollen und im Format des „Wissenschafts-Speed-Datings“ mit TU-Forscher*innen unterschiedlichster Disziplinen ausgetauscht werden sollen. Dieser Termin ist Donnerstag der 05.12.2019 von 15:00 bis 17:30 Uhr. Da die Grand Challenge „Social Cohesion“ der Berlin University Alliance in den nächsten Jahren einen großen Anteil der Forschungsgelder aus der Exzellenzstrategie binden wird, sind die TU-Forscher*innen aufgerufen sich hierzu gut aufzustellen. Am gleichen Tag, daran anschließend um 18:00 Uhr, lädt die TU Berlin alle Interessierten unter dem Titel „Vom Traum einer gelungenen Gesellschaft: Nachdenken über sozialen Zusammenhalt“ zu einer Abendveranstaltung im Hörsaal H 104 ein. Die Veranstaltung beinhaltet u.a. einen Vortrag von Frau Prof.in Gesine Schwan sowie anschließender Podiumsdiskussionen mit geladenen Gästen und anschließender Diskussion mit dem Publikum. Weitere Informationen: Direktzugang 210032.

Weiterhin berichtet Herr Schröder kurz von der Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats am 20.11.2019, bei welcher die Einführung eines Wahlkonvents beschlossen wurde. Am 18.12.2019 wird dies im Kuratorium diskutiert.

Zuletzt informiert Herr Schröder, über die am 04.12.2019 stattfindende Personalversammlung. Weitere Informationen: Direktzugang 9555

TOP 4: a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ an der Fakultät I

Es werden vorgelegt:

- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ an der Fakultät I vom 20.11.2019
- AK-Beschluss vom 06.11.2019
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter*innen: UK 1

Beschluss der Fakultät I	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
20.11.2019	06.11., 19.11. und 21.11.2019	03.12.2019

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät I für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 13.11.2019 unter Beteiligung von Frau Orlowsky-Ott sowie Frau van Aaken getagt. Die Ergebnisse dieses Gesprächs wurden berücksichtigt.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen, Lehrkonferenzen und dem Studiengangreview.

Der Pflichtbereich ist mit 72 LP (= 60%) für einen Masterstudiengang ausgesprochen hoch. Innerhalb der Pflichtmodule „Fachsprachen“, „Inter- und Transkulturalität, Diversity“ sowie „Fachwissenschaftliche Vertiefung“ gibt es Wahlmöglichkeiten so, dass eine individuelle Profilbildung inklusive des Wahlbereichs im Umfang von 29 LP (= 24%) besteht.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit gesetzlichen Vorgaben und Regelungen der TU Berlin.

Modulbeschreibungen

Die LSK empfiehlt die Abbildung der Modulbeschreibungen im MTS, da dieses als zentraler Modulkatalog die Grundlage für Anwendungen in der Verwaltung (Prüfungen, Mittelverteilungen, Vorlesungsverzeichnis usw.) bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie dem ECTS-Leitfaden 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf , speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

TOP 4: b) Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ an der Fakultät I

Es werden vorgelegt:

- Zugangs- und Zulassungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ an der Fakultät I vom 20.11.2019
- AK-Beschluss vom 06.11.2019
- Synopse

Bearbeiter*innen: UK 1

Beschluss der Fakultät I	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
20.11.2019	06.11., 19.11. und 21.11.2019	03.12.2019

Beschluss LSK 2/989 – 03.12.2019 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ an der Fakultät I zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät I für die Unterlagen des konsekutiven Masterstudiengangs „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ an der Fakultät I. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 13.11.2019 unter Beteiligung von Frau Orlowsky-Ott sowie Frau van Aaken getagt. Die Ergebnisse dieses Gesprächs wurden berücksichtigt.

Die ZZO wird inhaltlich überarbeitet (ein Studiengang wird ergänzt, die Sprachvoraussetzungen werden angepasst). Durch die Festlegung von Zugangsvoraussetzungen wird die Berufswahlfreiheit eingeschränkt. Deshalb müssen Zugangsvoraussetzungen, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinausgehen, gemäß BerlHG § 10 (5) extra begründet werden. Eine solche Begründung ist enthalten.

TOP 5: 2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung des internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs „Space Engineering“ an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- 2. Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Space Engineering“ an der Fakultät V
- AK-Beschluss vom 23.10.2019
- FKR-Beschluss vom 6.11.2019
- Synopse
- Modulbeschreibungen

Bearbeiter*innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
06.11.2019	17.07. und 12.11.2019	03.12.2019

Beschluss LSK 3/989 – 03.12.2019 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die 2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang „Space Engineering“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die Unterlagen für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang „Space Engineering“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 27.08.2019 unter Beteiligung von Frau Homakova sowie Frau Weber getagt.

Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Überarbeitung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Der Studiengang enthält in 120 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (5 Gesamtumfang 36 LP [30 %])	Wahlpflichtmodule (mind. 4 von 21, Gesamtumfang mind. 24 LP [20 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang max. 18 LP [ca. 15 %])
Mündliche Prüfung		4	etwa zwei Modulprüfungen gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung		8	
Portfolioprüfung	5	9	
Hausarbeit			
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 30 LP [25 %]		
5 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 1 – 5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 12 Prüfungen zu absolvieren.			

Module mit den schlechtesten Modulprüfungen im Umfang von bis zu 18 LP (= 15%) werden von der Berechnung der Gesamtnote ausgenommen.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 und dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Die Module haben einen Umfang von 3, 6 LP oder 9 LP und entsprechen damit der AllgStuPO § 33 (2) nur teilweise. BerlHG § 22a (2) gibt eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Eine Begründung für das Abweichen der 9 Wahlpflicht-Module mit jeweils 3 LP ist nachzureichen. Fraglich ist, ob diese Module überhaupt mit einer Prüfung im Sinne der AllgStuPO § 39 abgeschlossen werden müssen oder ob es möglich, sie anders abzuschließen. Insbesondere soll begründet werden, warum bei den beiden kleinteiligen Modulen „Radiation Workshop“ und „Soft Skills“ eine (benotete) Prüfung stattfindet. Die LSK empfiehlt, die Thematik der kleinen Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und ihre Anzahl zu reduzieren um den Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu genügen.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist nicht direkt vorgesehen. Austauschprogramme sind bei weiterbildenden Studiengängen auf Grund ihrer speziellen Struktur nur selten möglich.

Individuelle Teilzeitregelungen werden bereits praktiziert. Bei der nächsten Überarbeitung der Gebührenordnung empfiehlt die LSK auch auf eine formale Regelung zur Teilzeit zu achten.

Die Synopse und die AS-Beschlussvorlage müssen aktualisiert werden.

Anmerkungen zur Änderungssatzung

1. Die LSK empfiehlt ausdrücklich, die redaktionelle Überarbeitung der Änderungssatzung gemäß der Anmerkungen 1 – 4 von I B. In der Änderung zu § 5 (5) und § 8 (2) sollte das Wort „freie“ gestrichen werden. Mit „Wahlbereich“ bereits klar ist, dass sich um eine „freie Wahl“ handelt.

2. Die LSK empfiehlt die Namen der Module mit den Namen in der Modulliste und dem Studienverlaufsplan abzugleichen. Alle Namen müssen identisch sein. Da der Studienverlaufsplan Anlage der StuPO ist und geändert wird, muss in der Änderungssatzung auch diese Änderung vor dem Inkrafttreten aufgeführt werden.

3. Der Studienverlaufsplan erscheint sehr unübersichtlich. Hier sollte ggf. mit den 4 Bereichen A, B, C und D besser gearbeitet werden. Der Wahlbereich mit mind. 18 LP ist nicht zu ergänzen sowie ggf. die beiden Fußnoten. Die LSK empfiehlt den Studienverlaufsplan z. B. wie beim Masterstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik (Vgl. AMBl 15/2018, S. 143) zu erstellen.

4. Die Änderungen sollen bereits rückwirkend zum Sommersemester 2019 in Kraft treten. Sollten noch Studierende aus einem vorhergehenden Semester von den Änderungen so betroffen sein, dass individuelle Studienverlaufsplanungen und die Einhaltung der Regelstudienzeit beeinträchtigt werden, ist von dieser Überführung abzusehen. In diesem Fall sollte eher eine Übergangsregelung festgelegt werden. Die LSK schlägt folgende Formulierung vor:

„(1) Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2019 im Masterstudiengang „Space Engineering“ immatrikuliert sind.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang „Space Engineering“ an der TU Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder mit dieser zweiten Änderungssatzung oder nach der Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Space Engineering“ vom 09.07.2014 in der Fassung vom 30. November 2016 der letzten Änderung (AMBl. 19/2017), fortsetzen. Diese Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung spätestens bis zum 31.03.2021 unwiderruflich schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die bisher geltende Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Space Engineering“ vom 09.07.2014 in der Fassung vom 30. November 2016 der letzten Änderung (AMBl. 19/2017), tritt am 30.09.2022 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.“

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie dem ECTS-Leitfaden 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf , speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

TOP 6: Festlegung maximaler Anzahl zur Förderung empfohlener Projekte

Herr Schröder informiert die LSKler über die Anzahl der vorliegenden Projektwerkstättenanträge. Demnach liegen der LSK-Geschäftsstelle, fristgerecht zum 01.12.2019, 12 Anträge mit dem Förderbeginn zum Sommersemester 2020 vor.

Auf Grund der weiterhin erfreulich hohen Anzahl an Projektanträgen für Projektwerkstätten und Studienreformprojekte stehen weniger Mittel in dieser TU-eigenen Förderlinie zur Verfügung als beantragt werden. Aus diesem Grund wurde seit dem Frühjahr 2017 für Projektwerkstätten von der LSK eine feste Antragsfrist zum 01.12. bzw. 01.06. eines Jahres festgelegt, damit ein Beginn der Förderung zum 1.4. bzw. 1.10. eines Jahres möglich ist. Werden weiterhin mehr Anträge eingereicht, als Mittel zur Verfügung stehen, schlägt die LSK eine maximale Anzahl von zu fördernden Projekten für den jeweils aktuellen Förderzeitraum vor. Es wird darauf geachtet, dass für jeden Förderzeitraum Mittel zur Verfügung stehen.

Beschluss LSK 4/989 – 03.12.2019 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre maximal 5 Projektanträge ab dem 01.04.2020 zu fördern.

TOP 7: Verschiedenes

Herr Schröder informiert die Mitglieder darüber, dass die geplante Einführung des gemeinsamen Masterstudiengangs "Design & Computation" der Fakultät I mit der Universität der Künste Berlin vermutlich frühestens dem AS im Februar 2020 vorliegen wird. Ein Treffen der LSK-Unterkommission ist für den 17.12.2019 geplant, ob dieser Termin gehalten werden kann, ist noch ungewiss.

Abschließend berichtet Herr Schröder über den aktuellen Stand zum „Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG)“, welches am 26.09.2019 vom Plenum in 2. Lesung, mit dem vom Ausschuss für Wissenschaft und Forschung erarbeiteten Änderungen, angenommen wurde. Im Folgenden erläutert Herr Schröder den Mitgliedern die Änderungen des BerlHZG (siehe Anlage) und erörtert mit ihnen zusammen die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Weitere Informationen zur Plenarsitzung des Abgeordneten Hauses von Berlin am 26.09.2019 sowie die vollständigen Unterlagen zum Gesetz zur Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung werden unter nachkommenden Link bereitgestellt:
<https://www.parlament-berlin.de/C1257B55002AD428/CurrentBaseLink/W29CRHL4170PARIDE?Open&Wahlperiode=18&Vorgang=18/2070&Ausschuss=>

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am 10.12.2019, ab 14.15 Uhr im Raum H 2035 statt.

Sitzungsleitung

Protokoll

Christian Schröder

Marcel Krone

Der Senat von Berlin
- RBm – SKzl - VA2 / VA8 -2.3.10
Tel.: 9026 (926) - 5058

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über G e s e t z zur Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z
zur Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Zustimmung zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Dem am 21. März 2019 vom Land Berlin unterzeichneten Staatsvertrag über die Hochschulzulassung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zulassungsbeschränkungen
- § 4 Festsetzung der Zulassungszahl
- § 5 Zuständigkeiten bei der Studienplatzvergabe
- § 6 Durchführung von Auswahlverfahren
- § 7 Benachteiligungsverbot

Abschnitt 2

Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen

Unterabschnitt 1

Zentrales Vergabeverfahren für das erste Fachsemester

- § 8 Vorabquoten
- § 9 Hauptquoten

Unterabschnitt 2

Örtliches Vergabeverfahren für das erste Fachsemester

- § 10 Vorabquoten
- § 11 Hauptquoten

Unterabschnitt 3

Verfahrensübergreifende Regelungen

- § 12 Auswahl bei Ranggleichheit
- § 13 Auswahlverfahren für besondere Studiengänge
- § 14 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

Abschnitt 3

Masterstudiengänge

§ 15 Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge

§ 16 Auswahlverfahren für weiterbildende Masterstudiengänge

§ 17 Übergang von Bachelorstudiengängen in Masterstudiengänge

Abschnitt 4

Übergangs-, Schluss- und sonstige Vorschriften

§ 18 Stiftungsrat

§ 19 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 20 Übergangsvorschrift, Anpassung von Satzungsrecht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz und der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom ... (GVBl. [einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes]) (im Folgenden: Staatsvertrag) regeln die Studienplatzvergabe in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen der staatlichen Hochschulen des Landes Berlin. Als staatliche Hochschule des Landes Berlin im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Charité – Universitätsmedizin Berlin. Soweit nach diesem Gesetz oder nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften der Akademische Senat einer Hochschule für Entscheidungen zuständig ist, werden diese für die Charité – Universitätsmedizin Berlin durch das Organ getroffen, das dort für die Einrichtung von Studiengängen zuständig ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist eine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschul-

zugangsberechtigung. Einer Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 gleichgestellt ist das Europäische Abitur einer Europäischen Schule nach der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. Nr. L 212 vom 17. August 1994 S.3).

(2) Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 158 vom 30. April 2004 S. 77), sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

(3) Zentrales Vergabeverfahren ist das Verfahren für die Vergabe der Studienplätze nach Abschnitt 3 des Staatsvertrages.

(4) Örtliches Vergabeverfahren ist das Verfahren, in dem die Hochschulen des Landes Berlin Studienplätze in Studiengängen vergeben, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind.

§ 3

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Studium an den Hochschulen des Landes Berlin kann für einzelne Studiengänge durch Festsetzung der Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang (Zulassungszahl) nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Staatsvertrages beschränkt werden.

(2) In Studiengängen des örtlichen Vergabeverfahrens gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung Artikel 6 des Staatsvertrages entsprechend.

(3) Zulassungszahlen sind festzusetzen, wenn die nach den Bestimmungen der Kapazitätsverordnung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2018 (GVBl. S. 551) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ermittelten Aufnahmequoten für einen Studiengang im ersten Fachsemester zu den letzten beiden Zulassungsterminen durch die tatsächlich erfolgten Einschreibungen deutlich überschritten wurden oder die ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 4

Festsetzung der Zulassungszahl

(1) Die Zulassungszahlen für die Studiengänge werden vom Akademischen Senat der Hochschule durch Satzung festgesetzt. Sofern die Hochschule in Fachbereiche, Fakultäten oder Abteilungen gegliedert ist, erfolgt die Festsetzung im Benehmen mit dem Fachbereich, der Fakultät oder der Abteilung, in dem oder in der der betreffende Studiengang angeboten wird. Die Zulassungszahl kann von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, wenn nach Aufforderung durch die Senatsverwaltung innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist die Zulassungszahl für einen bestimmten Studiengang nicht nach Satz 1 festgesetzt wird.

(2) Die Satzung der Hochschule gemäß Absatz 1 Satz 1 bedarf der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Dem Antrag auf Bestätigung der Satzung ist der gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Staatsvertrages geforderte Bericht beizufügen. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung.

(3) Wird die Satzung nicht gemäß Absatz 2 bestätigt, so ist der Hochschule eine angemessene Frist zu setzen, der Beanstandung Rechnung zu tragen. Kommt der Akademische Senat dieser Aufforderung nicht nach, kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die Zulassungszahl durch Rechtsverordnung festsetzen.

§ 5

Zuständigkeiten bei der Studienplatzvergabe

(1) Den Hochschulen des Landes Berlin obliegt die Studienplatzvergabe im örtlichen Vergabeverfahren.

(2) Die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren obliegt der Stiftung für Hochschulzulassung. Abweichend von Satz 1 obliegt die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren den Hochschulen des Landes Berlin:

1. bei ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind,
2. in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 2 und 3,
3. bei Bewerberinnen und Bewerbern für das zweite und die folgenden Semester (höhere Fachsemester).

§ 6

Durchführung von Auswahlverfahren

Übersteigt in einem Studiengang die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgesetzte Zulassungszahl, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Anzahl möglicher Zulassungsanträge kann von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung beschränkt werden.

§ 7

Benachteiligungsverbot

(1) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen:

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 644) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. aus der Ableistung von Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,
6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren,
(im Folgenden: Dienst).

Die Berücksichtigungsfähigkeit eines Dienstes nach Satz 1 setzt voraus, dass durch eine Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird, oder glaubhaft gemacht wird, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Dienst nach Satz 1 Nummer 6 ausgeübt sein werden. Der von einem nach § 2 Absatz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den §§ 8, 9 10 und 11 ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren. Sofern mehr Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 zuzulassen sind, als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

Abschnitt 2 – Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen

Unterabschnitt 1

Zentrales Vergabeverfahren für das erste Fachsemester

§ 8

Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren im Zentralen Vergabeverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

(2) Die Quoten nach Absatz 1 werden für die Studienplätze je Studienort gebildet; je gebildeter Quote ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden nach § 9 Absatz 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Wer den Quoten nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 9 zugelassen werden.

(6) Die Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden in erster Linie nach der Qualifikation vergeben. Diese richtet sich nach dem Ergebnis der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, zusätzlich kann die Hochschule für die Ermittlung der Qualifikation das Ergebnis eines allgemeinen oder fachspezifischen Studierfähigkeitstests berücksichtigen. Wird ein Studierfähigkeitstest berücksichtigt, muss er zumindest einen erheblichen Einfluss auf die Auswahlentscheidung haben. § 9 Absatz 5 gilt entsprechend. Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können darüber hinaus berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

§ 9

Hauptquoten

(1) In Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, werden die nach Abzug der Studienplätze nach § 8 verbleibenden Studienplätze nach den folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Note und Punkte),
2. zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
3. im Übrigen durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines von der jeweiligen Hochschule festzulegenden Auswahlverfahrens nach Absatz 3.

(2) In der Quote nach Absatz 1 Nummer 2 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach einer Verbindung von

1. dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.

Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden nicht berücksichtigt. Die Kriterien nach Nummer 1 und 2 müssen zu gleichen Teilen in die Bewertung eingehen. Artikel 18 des Staatsvertrages bleibt unberührt. Während der in Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrages benannten Übergangszeit kann die Hochschule mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung von Satz 3 abweichen.

(3) In der Quote nach Absatz 1 Nummer 3 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
- b) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,

2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:

- a) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
- b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
- c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
- d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. Mindestens ein schul-

notenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein.

(4) In den Quoten nach Absatz 1 Nummer 3 können die Hochschulen durch Satzung Unterquoten festlegen. Unterquoten dürfen einen Umfang von 15 Prozent der in der Quote vergebenen Studienplätze nicht überschreiten, wenn darin ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden. Die Satzung bedarf der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Absatz 10 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.

(6) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 7 angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(7) Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Absatz 1 Nummer 1, dann die Quote nach Absatz 1 Nummer 2 und danach die Quote nach Absatz 1 Nummer 3 abzuarbeiten. Bewerberinnen und Bewerber, die in einer der Quoten ein Zulassungsangebot angenommen haben oder eine Zulassung erhalten haben, werden von der Teilnahme an weiteren Verfahren in den übrigen Quoten ausgeschlossen.

(8) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden anteilig in den übrigen Quoten des Absatzes 1 vergeben.

(9) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3) besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(10) Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens nach Absatz 3 und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach den in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c genannten Kriterien werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.

Unterabschnitt 2

Örtliches Vergabeverfahren für das erste Fachsemester

§ 10

Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren im örtlichen Vergabeverfahren sollen bis zu 30 Prozent, jedoch nicht weniger als fünf Prozent, der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,

2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben; hierzu zählen nicht Bewerberinnen und Bewerber für konsekutive Masterstudiengänge,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule bei einer für sie sorgerechtigten Person haben,
6. Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und auf Grund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader (Olympiakader, Paralympickader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören.

Als Einzugsgebiet im Sinne dieses Gesetzes wird das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg festgelegt. Für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, kann innerhalb der Gesamtquote nach Satz 1 eine besondere Quote gebildet werden.

(2) Die Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegt auch vor, wenn einer Bewer-

berin oder einem Bewerber mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang im Land Berlin voraussichtlich länger als vier Semester umfassen würde.

(3) Für die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 findet § 8 Absatz 6 entsprechende Anwendung.

(4) Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen vergeben.

(5) Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.

(6) Studienplätze nach Absatz 1 Satz 3 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten vergeben. Daneben können die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und besondere soziale Belange berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Auswahlkriterien trifft der Akademische Senat der Hochschule durch Satzung.

(7) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 3 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 11 zugelassen werden.

(8) Nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 11 vergeben.

§ 11

Hauptquoten

(1) In Studiengängen im örtlichen Vergabeverfahren wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. bis zu 60 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit), wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden; die Dauer der Wartezeit wird auf sieben Halbjahre begrenzt.

Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nummer 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung festlegen, dass in bestimmten, bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen abweichend von Satz 1 Nummer 1 60 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze über das Auswahlverfahren der Hochschule vergeben werden.

(2) Für die Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung soll, soweit eine annähernde Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Hochschulzugangsberechtigung im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten erfolgen, wenn dies erforderlich ist, um das Ausbildungsgrundrecht aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes zu gewährleisten. Dabei gelten die Grundsätze von Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrages. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens und die Einzelheiten zur technischen Umsetzung einschließlich der Nutzung elektronischer Datenverarbei-

tungsverfahren. Dabei kann eine stärkere Gewichtung des Bewerberanteils, als sie in Artikel 10 des Staatsvertrages im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil vorgesehen ist, vorgenommen werden.

(3) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nach einer Verbindung

1. von Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung (Qualifikation)

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium,
- b) gewichtete Einzelnoten oder Gewichtung von Fächern der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,

2. von Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung

- a) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
- b) Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können,
- c) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
- d) Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule,
- e) auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens (mindestens C 1) nachgewiesene bilinguale Sprachkompetenz,

- f) Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie der Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule müssen Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung und außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung zu gleichen Teilen einfließen. Durch Rechtsverordnung kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bestimmen, dass in einzelnen Studiengängen von Satz 2 abgewichen werden darf, wenn diese nicht bundesweit zulassungsbeschränkt sind. Das Gespräch nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f darf nicht das einzige Auswahlkriterium außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Satzes 2 sein. Soll die Teilnehmerzahl an dem Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 genannten Maßstäbe oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. § 9 Absatz 5 gilt entsprechend. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.

(4) Können Bewerberinnen oder Bewerber bei der Vergabe von Studienplätzen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nachweisen, dass sie aus einem nicht selbst zu vertretenden Umstand daran gehindert waren, ein besseres Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder eine längere Wartezeit zu erreichen, werden sie mit dem von ihnen nachgewiesenen besseren Ergebnis der

Hochschulzugangsberechtigung oder längeren Wartezeit am Vergabeverfahren beteiligt.

(5) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann in besonderen Fällen durch Rechtsverordnung die Einrichtung von Unterquoten im Auswahlverfahren der Hochschulen bestimmen oder zulassen.

Unterabschnitt 3 Verfahrensübergreifende Regelungen

§ 12 Auswahl bei Rangleichheit

Bei gleichem Rang im Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten nach § 10 oder der Hauptquoten nach § 11 haben Bewerberinnen und Bewerber Vorrang, die die in § 7 genannten Voraussetzungen erfüllen. Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

§ 13 Auswahlverfahren für besondere Studiengänge

(1) In Studiengängen, die eine Hochschule des Landes Berlin gemeinsam mit anderen deutschen Hochschulen betreibt, wird im Zulassungsverfahren die Auswahlentscheidung anerkannt, die von der für das Auswahlverfahren zuständigen Hochschule bereits getroffen worden ist.

(2) In internationalen Studiengängen und in Studiengängen, die eine Hochschule des Landes Berlin gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule betreibt, kann die Zulassung abweichend von den §§ 10 und 11 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs geregelt werden.

§ 14

Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

(1) Sind in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung der Stiftung für Hochschulzulassung oder der Hochschule für das erste Fachsemester vorweisen,
2. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang oder in verwandten Studiengängen an einer Hochschule im Bundesgebiet oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union endgültig eingeschrieben sind oder waren,
3. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Sofern innerhalb der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Bewerbergruppe eine Auswahl erforderlich wird, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen sowie sozialen, insbesondere familiären, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu dem höheren Fachsemester ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die hierfür in einer Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden oder die hierfür in Studienplänen oder Studienordnungen festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester erbracht hat. Werden die Voraussetzungen des Satzes 1 für die Zulassung in dem angestrebten höheren Fachsemester nicht erfüllt, kann eine Zulassung in ein anderes höheres Fachsemester erfolgen, für das die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

Abschnitt 3 Masterstudiengänge

§ 15

Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge

(1) In konsekutiven Masterstudiengängen wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. bis zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen nach Wartezeit, wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden; die Wartezeit beginnt mit dem Bachelor-Abschluss, ihre Dauer wird auf sechs Jahre begrenzt.

Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nummer 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Bis zu fünf Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze sollen für Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgesehen werden. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern.

(2) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

1. nach dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst,
2. nach gewichteten Einzelnoten oder nach einer Gewichtung der Ergebnisse von Studienmodulen des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,

3. nach den Ergebnissen international anerkannter Sprach- und Fachtests, deren Eignung als Auswahlkriterium zu evaluieren ist,
4. nach einer Gewichtung des Studienfachs oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,
5. nach zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden,
6. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung geben soll,
7. nach einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 6.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Daneben ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium zugrunde zu legen. Die Gewichtung nach Einzelnoten oder Ergebnissen von Studienmodulen darf nicht das einzige Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 3 sein. Soll die Teilnehmerzahl an den Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Maßstäbe. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht

übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.

(3) Die §§ 12, 13 und 14 gelten entsprechend.

§ 16

Auswahlverfahren für weiterbildende Masterstudiengänge

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule über die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen ist der Eignung maßgeblicher Einfluss zu geben. Die Feststellung der Eignung richtet sich auch nach den beruflichen Erfahrungen. Das Nähere sowie das Verfahren regelt die Hochschule durch Satzung. Die Bestätigung der Satzung wird durch die Hochschulleitung unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit erteilt. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen.

§ 17

Übergang von Bachelorstudiengängen in Masterstudiengänge

Der Übergang von Bachelorstudiengängen in Masterstudiengänge ohne Zeitverzögerung muss durch die Hochschulen des Landes Berlin gesichert werden. Die Aufnahmekapazitäten der jeweiligen Hochschule sind dabei erschöpfend zu nutzen.

Abschnitt 4

Übergangs-, Schluss- und sonstige Vorschriften

§ 18

Stiftungsrat

Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschulen des Landes Berlin im Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von den Leiterinnen oder Leitern der Hochschulen des Landes Berlin aus dem Kreis der von den Akademi-

schen Senaten der Hochschulen benannten Bewerberinnen und Bewerber bestimmt. Jede Hochschule kann eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen; die Bewerberinnen oder Bewerber müssen hauptberufliche Angehörige der Hochschulen sein, von denen sie vorgeschlagen werden.

§ 19

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, folgende Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen:

1. Regelungen zur Studienplatzvergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages,
2. Regelungen zur Studienplatzvergabe durch die Hochschulen
 - a) in den Vorabquoten und Hauptquoten im Zentralen Vergabeverfahren nach den §§ 8 und 9,
 - b) in den Vorabquoten und Hauptquoten im örtlichen Vergabeverfahren nach den §§ 10 und 11,
 - c) für besondere Studiengänge nach § 13,
 - d) für höhere Fachsemestern nach § 14,
 - e) für konsekutive und weiterführende Masterstudiengänge nach den §§ 15 und 16.
3. verfahrensrechtliche Regelungen einschließlich Regelungen zu einer optionalen Einbeziehung von elektronischen Verfahren zur Studienplatzvergabe durch die Hochschulen,

4. Bestimmungen zu dem Ausgleichsverfahren nach § 11 Absatz 2.

§ 20

Übergangsvorschrift, Anpassung von Satzungsrecht

(1) Die das Zentrale Vergabeverfahren betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden erstmals auf das nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020, Anwendung; Artikel 18 des Staatsvertrages bleibt unberührt.

(2) Die Hochschulen haben diesem Gesetz widersprechende Satzungsbestimmungen in Studiengängen des örtlichen Vergabeverfahrens bis spätestens zum Auswahlverfahren für das Wintersemester 2021/22 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Bis zur Anpassung nach Satz 1, längstens jedoch bis einschließlich zum Sommersemester 2021, gelten für das örtliche Verfahren die vor dem Inkrafttreten des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Bestimmungen. Für die Wartezeit im örtlichen Verfahren (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) finden die Bestimmungen dieses Gesetzes bereits ab Inkrafttreten Anwendung.

Artikel 3

Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2018 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“

b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 (aufgehoben)“

c) In der Angabe zu Teil 5 werden nach dem Wort „Verfahrens“ ein Komma und die Wörter „Vergabe freier Studienplätze“ angefügt.

d) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Vergabe verfügbar gebliebener oder wieder verfügbar gewordener Studienplätze“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Datenverarbeitung durch die Hochschulen sowie für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen den Hochschulen und der Stiftung gelten die Studierendendatenverordnung vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzend das Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Halbsatz 1 sowie Nummer 2 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§10“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „, für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin der Medizinsenat,“ gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Hochschulquoten**

Die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten richtet sich nach § 11 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.“

6. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8 wird jeweils die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und nach den Wörtern „auf Grund“ wird das Wort „eines“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und nach den Wörtern „nach einem Dienst auf Grund“ wird das Wort „eines“ eingefügt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Grad der Qualifikation“ durch die Wörter „Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Durchschnittsnote“ durch die Wörter „das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Anlage“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch die Wörter „Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. S. 2581)“ ersetzt.

b) In Absatz 7 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „sieben“ ersetzt.

11. In § 15 Satz 3 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

12. § 16 wird aufgehoben.

13. In § 17 Absatz 1 werden die Angabe „§ 7a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“, die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes“ und die Wörter „§ 1 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für“ gestrichen und die Angabe „5. Juni 2008 (GVBl. S. 310)“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des neuen Staatsvertrages] (GVBl. ... [einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes])“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes“ ersetzt.

15. In § 21 Absatz 2 wird nach den Wörtern „Bewerberinnen angeboten“ ein Komma eingefügt.

16. In § 24 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

17. In § 25 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes“ ersetzt.
18. In § 28 Satz 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
19. In der Überschrift zu Teil 5 werden nach dem Wort „Verfahrens“ ein Komma und die Wörter „Vergabe freier Studienplätze“ angefügt.
20. In der Überschrift zu § 30 werden nach dem Wort „geliebener“ die Wörter „oder wieder verfügbar gewordener“ eingefügt.
21. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Veröffentlichung von Satzungen durch die Hochschule

Satzungen gemäß § 6 Absatz 2 und 3 und § 8 Absatz 1 dieser Verordnung sowie nach § 11 Absatz 1 Satz 5 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sind vor Ablauf der Bewerbungsfrist hochschulüblich bekannt zu machen.“

22. In § 32 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „die“ gestrichen.

23. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 13 eingefügt:

„(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer Europäischen Schule erworben wurden, sind die Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Juni 2018 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 1071) anzuwenden.“

- b) Die bisherigen Absätze 13 und 14 werden Absätze 14 und 15.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom ... [einsetzen: Datum des Staatsvertrages] (GVBl. ... [einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes]) in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages tritt das Berliner Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2005, das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, außer Kraft. Verordnungen, die auf seiner Grundlage erlassen wurden, bleiben bis zum Erlass der entsprechenden Verordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes in Kraft.